

- b) bei Rohhobler und den übrigen Sortimenten in halbtrockenem Zustand,
 c) bei Dimensions- und Listenware — soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist — in frischem Zustand

vorhanden sind. Bei höchstens 10 % der Stückzahl dürfen die Breiten bis 2 %, die Dicken bis 3 % unterschritten werden. Verschnittenes Material muß aussortiert und darf nur seinem wirklichen Wert entsprechend berechnet werden.

(3) Als trocken gilt — soweit nichts anderes vertraglich vereinbart — Schnittholz, das, ohne unter der eigenen Feuchtigkeit zu leiden, im Schuppen zusammengesetzt werden kann. Als halbtrocken gilt — soweit nichts anderes vertraglich vereinbart — Schnittholz, das unter normalen Verhältnissen bei der Beförderung durch eigene Feuchtigkeit nicht leidet. Lufttrockenes Holz darf höchstens 20 % Feuchtigkeit, bezogen auf das Darrgewicht, enthalten. Holz, das diese Voraussetzung nicht erfüllt, gilt als frisch. Werden handelsübliche Abmessungen eingeschnitten, so ist der Trockenheitszustand zu berücksichtigen und das Übermaß für den Einschnitt und für die Berechnung so anzugeben, daß die Gewähr besteht, daß das Holz in lufttrockenem Zustand den Abmessungen nach der DIN-Vorschrift DIN 4071 2. Ausgabe November 1938 und der Anordnung vom 20. August 1952 zur Holzeinsparung in der Möbelindustrie (GBl. S. 821) entspricht.

§ 3

(1) Für die Furnierindustrie werden folgende Holz- ausnutzungssätze neu festgelegt:

- a) Messerfurniere
- | | |
|---------------------------------------------------------|-------|
| Eichenfurniere | 68,0% |
| Buchenfurniere | 75,0% |
| sonstige Laubholzfurniere (außer finnische Birke) | 73,0% |
| finnische Birke | 65,0% |
| Nadelholzfurniere | 80,0% |
| Exotenfurniere (außer Gurjun) | 78,0% |
| Gurjun | 68,0% |
- b) Schäl-furniere
- | | |
|---------------------------------------------------------|-------|
| Buchenfurniere | 67,0% |
| sonstige Laubholzfurniere (außer finnische Birke) | 66,0% |
| finnische Birke | 60,0% |
| Nadelholzfurniere | 68,0% |
| Exotenfurniere (außer Gurjun) | 70,0% |
| Gurjun | 62,0% |

(2) Zur Errechnung der Ausnutzungssätze bei Messer- und Schäl-furnieren werden nur die Furniere erfaßt, die den neuen TGL-Vorschriften (TGL 5323:1 Schäl-furniere aus einheimischen Holzarten, TGL 5321:1 Messerfurniere aus einheimischen Holzarten, TGL 3191—56 Furniere, Dicken) entsprechen, ohne Kiloware.

§ 4

(1) Die Abrechnung über die Erfüllung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern erfolgt vierteljährlich:

- a) in Nadel- und Laubschnittholz durch den Bericht „Nachweis über die Erfüllung der Mindest- erschnittsätze“*.

- b) in Messer- und Schäl-furnieren durch den Bericht „Nachweis über die Holz- ausnutzung bei der Fur- niererzeugung“*.

(2) Die Grundlagen der Abrechnungen sind die nach den holztechnischen Gesichtspunkten differenzierten Pläne der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern der Planträger.

(3) Alle Produktionsbetriebe der Sägewerks- und Furnierindustrie sind verpflichtet, die unter Abs. 1 Buchstaben a und b angeführten Berichtsvordrucke zu führen. Sie sind bei dem Vordruck-Leitverlag Weimar, Graben 2, erhältlich.

(4) Um die Kontrolle der Einhaltung der Holz- ausnutzung zu gewährleisten, sind die Produktions- betriebe verpflichtet, eine Zweitschrift der Nachweise — von den volkseigenen zentralgeleiteten Betrieben an die zuständige Hauptverwaltung, von den volkseigenen örtlichen und den genossenschaftlichen Betrieben an die Räte der Kreise, Abteilung örtliche Wirtschaft, von den privaten und Handwerksbetrieben an die zustän- digen Industrie- und Handels-Kammern bzw. Hand- werkskammern — einzureichen, während die Erstschrift an die im § 5 näher be- zeigten Versorgungskontore zu senden ist.

(5) Bei Nichteinhaltung der Ersehn it tsätze sind die unter Abs. 4 genannten Dienststellen verpflichtet, die Betriebe zu überprüfen, die Mängel abzustellen und bei Verschulden der hierfür Verantwortlichen diese zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 5

(1) Die quartalsweise Abrechnung über die Erfüllung der durchschnittlichen technisch-wirtschaftlichen Kenn- ziffern in Nadel- und Laubschnittholz erfolgt in der Abrechnung auf dem Vordruck 41 Schnittholz bzw. Vordruck 41 Holzhalb waren bis zum dritten Werktag des dem Quartal folgenden Monats. Diese Vordrucke sind bei Holzhalbwaren (Furniere, Furnierplatten, Hartfaser- und Tischlerplatten) zu senden an das

Versorgungskontor für Schnittholz und Holzhalb- waren, Außenstelle Holzhalbwaren, Leipzig-Wie- deritzsch, Straße der Deutsch-Sowjetischen Freund- schaft Nr. 40,

für alle übrigen Erzeugnisse an das

für den Betrieb zuständige Versorgungskontor.

(2) Der erarbeitete Prozentsatz (Ist-Erfüllung) wird aus den im § 4 Abs. 1 genannten Berichten in die Spalte 5 des Vordruckes 41 Schnittholz bzw. Vor- druckes 41 Holzhalbwaren übertragen. Diese Vordrucke sind bei dem Vordruck-Leitverlag Halle (Saale) zu be- ziehen.

(3) Die Versorgungskontore für Schnittholz und Holz- halbwaren schicken die Zusammenfassung der Vor- drucke 41 Schnittholz und Holzhalbwaren an das Ministerium für Leichtindustrie, Hauptabteilung Ab- satz. Diese übergibt die zusammengefaßte Meldung bis zum 20. des dem Quartal folgenden Monats an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und eine Ausfertigung direkt an die Staatliche Plankommission.

* Die Berichte würden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 19. Dezember 1956 unter der Nummer 149/3 genehmigt.